

BUT Teilnehmer Schulen						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
EBS	15	20	17	13	22	26
ESG	8	7	10	3	7	8
PMH	10	15	21	13	20	28
Schiller	4	6	9	6	9	20
Silcher	12	24	26	19	27	22
THR	1	5	9	7	11	11
Gesamt	50	77	92	61	96	115
BUT Teilnehmer städt. Kitas						
Gesamt	35	45	51	39	65	77*

*3 Kitas ohne Essensangebot (Kita Weimarstr., Rathaus, Bolzstr.)

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Eltern bzw. deren Kinder, wenn eine der folgenden staatlichen Unterstützungen bezogen werden:

- Kinderzuschlag
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen

Für diese Fälle fallen keine Elterngebühren für Kita und keine Verpflegungsgebühr (Kita oder Schule) an.

Für den **Kinderzuschlag** spielen das Einkommen, die Miete, die Größe der Familie und das Alter der Kinder eine Rolle:

Hier einige Beispiele:

Zahlen Alleinerziehende **490 Euro** Warmmiete, können sie den Kinderzuschlag bekommen, wenn sie rund **1.400 bis 2.000 Euro** brutto verdienen (Kind: 6 Jahre).

Bei einer Warmmiete von **690 Euro** dürfen Paarfamilien rund **1.500 bis 3.400 Euro** brutto verdienen (Kinder: 8 und 6 Jahre).

Bei **990 Euro** Warmmiete kann das Einkommen von Paarfamilien zwischen rund **1.400 und 4.400 Euro** brutto liegen (Kinder: 10, 8, 6 Jahre).

Definition: Der **Kinderzuschlag** soll Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen vor Hartz IV bewahren. Anspruch: Ausgezahlt wird

der **Kinderzuschlag** ab einem Einkommen von 600 Euro brutto (Alleinerziehende) oder 900 Euro (Elternpaar).

Momentan beläuft sich der Kinderzuschlag pro Kind auf 205 EUR monatlich steuerfrei zusätzlich zum Kindergeld. Ab 1. Juli 2022 wird der Kinderzuschlag um 20 EUR also auf 225 EUR erhöht.

Situation in Kornwestheim:

Vor Einführung des Starken Familien Gesetzes zahlten die finanzschwachen Familien einen Anteil in Höhe von 1 EUR pro Essen pro Kind.

Seit der Einführung des Starken Familien Gesetzes zum 1.07.2019 muss **kein** Eigenanteil mehr zur Verpflegung in Kitas und Schulen geleistet werden.

Im Kitabereich werden ca. 750 Essen pro Tag ausgegeben, davon sind 77 Essen kostenbefreit – somit ca. 10%.

Im Schulbereich werden ca. 550 Essen pro Tag ausgegeben, davon sind 115 Essen kostenbefreit – somit ca. 20%.

Die Zahlen haben sich mehr als verdoppelt – somit sind bei einer moderaten Essensgelderhöhung die finanzschwachen Familien nicht betroffen.

Darüber hinaus gibt es eine Ermäßigungsregelung für Familien mit weniger als 3.500 EUR monatlich brutto, dass sich die Betreuungs-bzw. Verpflegungsgebühren um 50% reduzieren. Dies nutzen im Kitabereich aktuell 9 Familien und im Schulbereich 5 Familien.

Tabellarische Übersicht mit Einkommensgrenzen und konkreten Beispielen:

	Alleinerziehend mit Kind Einkommensgrenze	Paarfamilie mit 2 Kindern Einkommensgrenze	Paarfamilie mit 3 Kindern Einkommensgrenze	Gilt für Kitagebühr und Essen Kita <u>und</u> Schule
ALG II	1.724 EUR Regelbedarf	2.129 EUR Regelbedarf	2.688 EUR Regelbedarf	Ja, 100% Erlass
Kinderzuschlag	Ab 600 EUR brutto pro Monat konkret: 1.400 EUR – 2.000 EUR brutto pro Monat	Ab 900 EUR brutto pro Monat konkret: 1.500 – 3.400 EUR brutto pro Monat	Ab 900 EUR brutto pro Monat konkret: 1.400 EUR - 4.400 EUR brutto pro Monat	Ja, 100 % Erlass
Wohngeld	Bis 2.450,- EUR	Bis 3.550,- EUR	Bis 4030,- EUR	Ja, 100% Erlass
Kornwestheimer Sozialermäßigung (ehemalige KC)	3.500 EUR brutto pro Monat	3.500 EUR brutto pro Monat	3.500 EUR brutto pro Monat	Ja, 50% Erlass

Über Grenze Bundessozialleistungen und Regelung Kornwestheimer Sozialermäßigung, dann Kitagebühr